

38/2

[REDACTED]

Testament

[REDACTED]
Eröffnet am: 24. MRZ 2004
Amtsgericht Augsburg
[Signature]

Heute, den fünfundzwanzigsten Februar
zweitausendzwei

- 25.02.2002 -

begab ich,

[REDACTED]

Notar in Augsburg, mit der Amtsstelle in Augsburg, [REDACTED] mich
auf Ansuchen in das Anwesen "Maximilianstraße 48 in Augsburg", wo ich an-
traf:

Frau Dr. Ruth Höhmann,

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wohnhaft Maximilianstraße 48
in 86150 Augsburg.

Die Erschienenene wies sich aus durch amtlichen Lichtbildausweis.

Frau Dr. Ruth Höhmann erklärte, ein Testament errichten zu wollen und er-
suchte mich um dessen Beurkundung. Sie ist voll geschäfts- und testierfähig,
wovon ich mich im Gespräch mit ihr überzeigte. Zeugen wurden zu der Beur-
kundung nicht zugezogen; dies war weder erforderlich, noch gewünscht.

In ununterbrochener Verhandlung, bei ständiger persönlicher Anwesenheit der
Erschienenen beurkunde ich ihren mündlich vor mir abgegebenen Erklärungen
gemäß was folgt:

bunden. Auch ich habe dieses Gebäude in Fortführung dieser Tradition weiter erhalten.

Herr [REDACTED], derzeit wohnhaft [REDACTED], hat sich in einer nunmehr drei Jahrzehnte währenden Tätigkeit als Architekt und Berater bei meinen Eltern und nach deren Tod bei mir bis heute um die historische Erhaltung und die gleichzeitige Sanierung und Modernisierung des Hauses "Maximilianstraße 48 in Augsburg" außerordentliche Verdienste erworben.

In Anerkennung dieser Verdienste und in dem Bestreben, daß dieses Anwesen im Sinne meiner Eltern in seinem gesamten Umfang - Wohnhaus, Seitengebäude, Hof mit Arkadenrückwand und Garten in der Größe von 1.720 qm - letztlich für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur auf Dauer verwendet wird, treffe ich die nachstehenden Bestimmungen.

3. Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, daß ich aufgrund des privatschriftlichen Testamentes [REDACTED] dessen Mit-Vorerbin geworden bin. Nacherbin ist insoweit die [REDACTED]

Zu dem der Nacherbschaft unterliegenden Vermögen gehört nur das [REDACTED]

II.

Vorsorglich widerrufe ich alle von mir bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang, insbesondere auch das Testament vom [REDACTED]

III.

1. Ich setze hiermit zu meiner alleinigen Erbin die Stadt Augsburg ein.

Der Stadt Augsburg soll lediglich das Gebäude und Grundstück "Maximilianstraße 48 in Augsburg" verbleiben.

Das Grundstück und Baudenkmal "Maximilianstraße 48 in Augsburg" steht der Stadt Augsburg als Erbin zu.

Bezüglich meines gesamten sonstigen Vermögens gelten die nachstehend angeordneten Vermächtnisse.

Der Erbinsetzung unterliegt klarstellend nicht das Vermögen, hinsichtlich dessen ich Mit-Vorerbin nach [REDACTED] bin, also [REDACTED]

Die Stadt Augsburg belaste ich mit folgenden Auflagen bezüglich des Grundstücks "Maximilianstraße 48 in Augsburg" - Fl.Nr. 848 Gemarkung Augsburg -:

- a) Die Stadt Augsburg hat das Grundstück Fl.Nr. 848 Gemarkung Augsburg samt allen hierauf bestehenden Gebäuden auf Dauer in ihrem Gemeindevermögen zu behalten und zu erhalten und als Sondervermögen gesondert von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
- b) Die Stadt Augsburg ist verpflichtet, den historischen, architektonischen und baulichen Zustand - Durchfahrt, Treppenhaus mit Deckenfresko, Fassaden der Seitengebäude, Hofraum mit Kopfsteinpflaster, Arkadenrückwand des Hofes mit Adler, mit Brunnen und den Garten, mit seinen alten Linden und Buchen - möglichst unverändert zu belassen und zu erhalten.
- c) Das Anwesen darf von der Stadt Augsburg nur für kulturelle Zwecke, insbesondere im engen Zusammenhang mit dem Kulturdenkmal des unmittelbar angrenzenden Schaezlerpalais für Zwecke der Städtischen Kunstsammlungen, verwendet werden. Ausgenommen sind die Wohnungen und Geschäftsräume, die weiterhin vermietet werden sollen. Die Einnahmen sollen der Pflege und Erhaltung des Anwesens zur Verfügung stehen.
- d) Soweit das Gebäude selbst nicht unmittelbar zu Ausstellungszwecken für die städtischen Kunstsammlungen verwendet wird,

darf es oder dürfen einzelne Räume hiervon Zwecken der Verwaltung der städtischen Kunstsammlungen dienen.

- e) Das Anwesen darf von der Stadt Augsburg nicht veräußert oder für andere, als die oben genannten Zwecke, verwendet werden.
- f) Die zu meinem Nachlaß gehörende antike Einrichtung im Haus "Maximilianstraße 48 in Augsburg", einschließlich der größeren Teppiche, antiquarischen Möbel, Lüster, Gemälde, Holzplastiken etc. soll nach Beendigung des nachfolgend zugunsten [REDACTED] [REDACTED] ausgesetzten Nießbrauchs durch die Erbin Stadt Augsburg beim [REDACTED] in München oder dessen Rechtsnachfolger versteigert werden. Der Erlös soll zur Erhaltung des Gebäudes verwendet werden. Eine Aufstellung der zur Versteigerung kommenden Stücke liegt diesem Testament bei. Der Textteil dieser Aufstellung wurde vorgelesen.

2. Hinsichtlich meines gesamten anderen Vermögens verfüge ich folgende Vermächtnisse:

- a) [REDACTED]
- b) [REDACTED]
- c) [REDACTED]
- d) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Für den Fall, daß diese Auflage nicht oder nicht vollständig eingehalten werden sollte, ordne ich an, daß derjenige Betrag, der nicht auflagengemäß verwendet wird, an die Erbin, fällt.

Über die auflagengerechte Verwendung der Mittel entscheidet der Testamentsvollstrecker, der auch die Rückforderung bei Auflagenverstoß geltend machen und durchsetzen soll.

Sollte nach Erfüllung aller in diesem Testament angeordneten Vermächtnisse samt Auflagen noch ein nicht verteilter Restbestand meines Vermögens - neben dem Grundstück "Maximilianstraße 48", Augsburg, samt hierauf befindlichen Gebäuden -

verbleiben, so steht dieser Restbestand vermächtnisweise der

[REDACTED]

Die vorstehend gemachte Auflage gilt auch hierfür.

e) [REDACTED]

[REDACTED]

f) [REDACTED]

g) [REDACTED]

h) [REDACTED]

i) [REDACTED]

j) Herr [REDACTED] erhält auf Lebensdauer den Nießbrauch am gesamten Grundstück Fl.Nr. 848 Gemarkung Augsburg (Anwesen "Maximilianstraße 48, Augsburg") mit sämtlichen Gebäuden und Gebäudeteilen.

Der Nießbrauch erstreckt sich auch auf sämtliche Einrichtungsgegenstände einschließlich aller Teppiche, Lüster, Gemälde, Holzplastiken etc., welche sich in der von mir bewohnten Wohnung im Haus "Maximilianstraße 48 in Augsburg, 2. Stock, Haupt- und Seitenflügel" befinden.

Außerdem ist der Nießbrauchsberechtigte berechtigt, während der Dauer des Nießbrauchs das Haus- und Hofrecht sowie die Ver-

waltung über die Gebäude und Grundstücksflächen der Fl.Nr. 848 Gemarkung Augsburg, Maximilianstraße 48, Augsburg, auszuüben.

Der Nießbrauch ist auf Verlangen des Nießbrauchsberechtigten dinglich am Grundstück abzusichern. Eventuelle Notars- und Eintragungskosten hierfür trägt der Erbe des Anwesens "Maximilianstraße 48".

Ich belaste Herrn [REDACTED] als Nießbrauchsberechtigten mit folgenden Auflagen:

aa) Der Nießbrauchsberechtigte [REDACTED] soll während der Dauer des ihm eingeräumten Nießbrauchs nach Ablauf derjenigen Mietverhältnisse, die im Zeitpunkt meines Ablebens bestehen, das Anwesen in erster Linie an die Erbin des Anwesens "Maximilianstraße 48" vermieten.

Sollte die Erbin das ihr von dem Nießbrauchsberechtigten gemachte Angebot zur Anmietung von solchen Räumen während der Dauer des Nießbrauchs zu angemessenen ortsüblichen Bedingungen nicht annehmen und innerhalb von drei Monaten seit schriftlicher Unterbreitung eines Angebotes zur Vermietung von Räumen durch den Nießbrauchsberechtigten an die Erbin mit dieser kein Mietvertrag zu ortsüblichen Bedingungen zustande kommen, so kann der Nießbrauchsberechtigte die zur Neuvermietung anstehenden Räume auch an andere Personen als die Erbin, zu ortsüblichen Konditionen vermieten. Hierbei hat er jedoch zu beachten, daß der gegenwärtige Charakter des Hauses durch die vorgesehene Nutzung des Mieters nicht beeinträchtigt wird.

bb) Der Nießbrauchsberechtigte hat während der Dauer des Nießbrauchs, im Rahmen der ihm gleichzeitig übertragenen Verwaltung des Gebäudes für dessen Unterhaltung sowie Erhaltung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über das Nießbrauchsrecht Sorge zu tragen.

- cc) Zur Erhaltung des Gebäudes wird für Reparaturen oder Wohnungsumbauten ein Betrag von [REDACTED] als getrennt anzulegendes Festgeldkonto auf das Konto bei der [REDACTED] bereitgestellt. Der Betrag wird zu Lasten der Vermächtnisnehmerin, [REDACTED] aus dem allgemeinen Bankguthaben entnommen.

Der Nießbrauchsberechtigte ist befugt, zur Erhaltung des Gebäudes, für Reparaturen oder Wohnungsumbauten über diesen Betrag zu verfügen, soll jedoch die entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen, Reparaturmaßnahmen oder Umbaumaßnahmen gegenüber dem Testamentsvollstrecker nachweisen und abrechnen.

Der Nießbrauchsberechtigte entscheidet allein, zu welchem Zeitpunkt welche Arbeiten in vorstehendem Sinne ausgeführt werden.

Zu Erhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Umbauten, Ausbesserungen und Unterhaltsmaßnahmen, welche den bereitgestellten Festgeldbetrag samt Zinsen [REDACTED] übersteigen, ist der Nießbrauchsberechtigte nicht verpflichtet.

Sollte bei Beendigung des Nießbrauches der vorgenannte Festgeldbetrag samt Zinsen nicht vollständig verbraucht worden sein, steht der Restbetrag der Erbin des Anwesens "Maximilianstraße 48" zu, mit der Auflage, diesen verbliebenen Betrag weiterhin für Instandhaltung, Wartung und Reparaturen des Grundstückes und der Gebäude "Maximilianstraße 48", Augsburg, zu verwenden.

- dd) Das Guthaben zum Zeitpunkt meines Ablebens auf dem [REDACTED] (ohne den vorgenannten Festgeldbetrag von [REDACTED]) erhält der Nießbrauchsberechtigte vermächtnisweise. Er soll dieses Guthaben ebenfalls zum Unterhalt des Gebäudes verwenden.

Ein bei Beendigung des Nießbrauchsrechtes noch nicht verbrauchter Betrag auf diesem Girokonto fällt in den Nachlaß des Nießbrauchsberechtigten; dieser Betrag unterliegt sodann der Erbfolge nach Herrn [REDACTED]

- ee) Der bei meinem Tod vorhandene Hausrat - ausgenommen die in der beigefügten Anlage im einzelnen aufgeführten wertvollen Einrichtungsgegenstände - steht dem Nießbrauchsberechtigten zu. Er soll den Hausrat nach meinen Wünschen, die ihm bekannt sind, im übrigen nach seinem besten Ermessen an das bis zu meinem Tode für mich tätige Personal verteilen.

3. Ich ordne Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker berufe ich

Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Testamentsvollstrecker [REDACTED] ist berechtigt, einen Nachfolger als Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Sollte der Testamentsvollstrecker [REDACTED] als Testamentsvollstrecker wegfallen und keinen Nachfolger für sich im Amt des Testamentsvollstreckers bestimmt haben, so hat das Nachlaßgericht einen geeigneten Ersatz-Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist:

- a) Die Erfüllung der von mir in diesem Testament angeordneten Vermächtnisse, sowie die Überwachung der Auflagen; die Auflagen, die dem Nießbrauchsberechtigten, Herrn [REDACTED]

_____ gemacht sind, unterliegen jedoch nicht der Testamentsvollstreckung,

- b) Die Erfüllung und Bezahlung etwaiger Nachlaßverbindlichkeiten. Der Testamentsvollstrecker hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die Kosten meiner Beerdigung, insbesondere die Kosten der Überführung, der Trauerfeier in _____ der Gottesdienste etc. sowie die Friedhofsgebühren auf mindestens 30 Jahre und die Kosten der Grabpflege bezahlt werden. Hierfür hat der Testamentsvollstrecker vorab einen nach seinem Ermessen ausreichenden Betrag vor Erfüllung der Vermächtnisse als Rücklage einzustellen.

Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit die übliche Vergütung.

4. Sollten einzelne Vermächtnisnehmer wegfallen, so will ich für diesen Fall Ersatzvermächtnisnehmer heute nicht berufen, es sei denn, in diesem Testament ist ausdrücklich ein Ersatzvermächtnisnehmer bestimmt.

IV.

Weitere Bestimmungen will ich heute nicht treffen.

V.

Über die Bestimmungen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechtes wurde ich vom amtierenden Notar belehrt.

Der Notar hat mich weiter darauf hingewiesen, daß ich vorstehendes Testament jederzeit abändern, ergänzen oder widerrufen kann, ohne daß es hierfür der Angabe von Gründen bedarf und daß ich zu Lebzeiten in der Verfügung über mein Vermögen durch das vorstehend errichtete Testament in keiner Weise beschränkt bin.

VI.

Ich trage die Kosten dieses Testaments und ersuche um Erteilung einer beglaubigten Abschrift.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Testamentes hat der Notar offen in der Urkundensammlung der Notarstelle zu verwahren.

Das Original wird in die amtliche Verwahrung des Nachlaßgerichts gegeben.

Die vorstehende Niederschrift wurde vom Notar der Erschienenen langsam und wortdeutlich vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

H. Ruth Hölmann

